

## **Abfuhr des Abwassers abflussloser Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen**

Erlass W/09/05  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 07.02.2005

### **1. Begriffe und Definitionen**

In **abflusslosen Sammelgruben** wird das Abwasser gesammelt; sie sind keine Abwasserbehandlungsanlagen.

Errichtung und Betrieb abflussloser Sammelgruben müssen gemäß § 18b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hiernach haben abflusslose Sammelgruben – wie im Übrigen auch Kleinkläranlagen - wasserdicht, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig zu sein, so dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 34 WHG). Gemäß § 38 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) müssen abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen darüber hinaus u.a. ausreichend groß sein und über eine dichte und sichere Abdeckung sowie über Reinigungs- und Entleerungsöffnungen verfügen.

**Kleinkläranlagen** sind Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Abwasserzufluss von bis zu 8 m<sup>3</sup> Abwasser pro Tag (dies entspricht in etwa einer Anschlusskapazität von bis zu 50 EW). Kleinkläranlagen haben den in der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom 28.03.2003 (ABl. S. 467), im Folgenden: „Kleinkläranlagenrichtlinie“, vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen.

Zur Umsetzung des Gewässerschutzes ist es u.a. erforderlich, eine regelmäßige bzw. bedarfsgerechte Entschlammung der Kleinkläranlage vorzunehmen und so deren Funktion und somit deren Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen (Ziffer 10 der Kleinkläranlagenrichtlinie). Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der jeweils eingesetzten Kleinkläranlage sind die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und den Betriebsanweisungen der Kleinkläranlagenhersteller getroffenen - verfahrenstechnisch bedingt unterschiedlichen - Festlegungen hinsichtlich des Schlammräumungsintervalls und -umfangs zu beachten. Liegen keine derartigen Angaben vor, sind die im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid der unteren Wasserbehörde enthaltenen diesbezüglichen Vorgaben maßgebend.

**Nicht separierter Klärschlamm** im Sinne des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085<sup>1</sup> vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern **unbehandelter** Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085). Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist einer weiteren abwassertechnischen Behandlung zuzuführen (siehe hierzu auch Nr. 3.2).

Das Synonym für den wasserrechtlichen Begriff „**separierter Klärschlamm**“ ist im Abfallrecht (AbfKlärV) ein „ausreichend **biologisch behandelter** und **stabilisierter** Schlamm“ im Sinne der Nrn. 9010 und 9090 der DIN EN 1085. Dieser Schlamm entspricht dem Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 AbfKlärV und kann unter Beachtung der Vorgaben der AbfKlärV auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht werden. Bei ausreichend biologisch behandelten und stabilisierten Klärschlämmen laufen die biologischen Umsetzungsprozesse nur noch begrenzt oder sehr langsam ab; sie werden damit lagerfähig und sind teilweise hygienisiert.

## 2. Technische Voraussetzungen für den jeweiligen Schlammanfall

### 2.1 Nicht separierter Klärschlamm

Nicht separierter Klärschlamm fällt u.a. in Einkammer- bzw. Mehrkammerabsetzgruben und in Mehrkammerausfallgruben regelmäßig an. Derartige Abwasservorbehandlungsanlagen sind wie folgt zu bemessen:

- a.) Einkammer- bzw. Mehrkammerabsetzgruben gemäß Nr. 6.1.1 und 6.1.2 DIN 4261-1<sup>2</sup>

Einkammerabsetzgruben dienen der Grobentschlammung und müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 300 l, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 2.000 l, aufweisen.

---

1 DIN EN 1085: Abwasserbehandlung - Wörterbuch; Dreisprachige Fassung EN 1085: 1997; Beuth Verlag GmbH, Berlin, Ausgabe: Juli 1997.

2 DIN 4261 Kleinkläranlagen – Teil 1: Anlagen zur Abwasservorbehandlung; Beuth Verlag GmbH, Berlin, Ausgabe: Dezember 2002.

Mehrkammerabsetzgruben müssen für die mechanische Vorbehandlung je Einwohnerwert über ein Nutzvolumen von 500 l, mindestens jedoch über ein Gesamtnutzvolumen von 2.000 l, verfügen. In Ein- und Mehrkammerabsetzgruben werden absetzbare Stoffe und Schwimmstoffe aus dem Abwasser abgetrennt. Der abgesetzte Roh- bzw. Fäkalschlamm fällt bis zur Schlammräumung nur geringfügig aus. Dieser Schlamm ist nicht ausreichend stabilisiert.

b.) Mehrkammerausfallgruben gemäß Nr. 6.1.3 DIN 4261-1

Mehrkammerausfallgruben dienen der anaeroben biologischen Vorbehandlung und müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 1.500 l, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 6.000 l, aufweisen. Gegenüber den unter a.) genannten mechanischen Vorbehandlungsstufen erreichen Mehrkammerausfallgruben zusätzlich einen teilweisen anaeroben Abbau der im Abwasser enthaltenen organischen Substanzen aufgrund des größeren einwohnerspezifischen Volumens und der damit verbundenen längeren Aufenthaltszeit des Abwassers. Eine vollständige anaerobe Stabilisierung des abgesetzten Schlammes wird jedoch nicht erreicht.

c.) Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (DIN 4261-2<sup>3</sup> und DIN EN 12566-3<sup>4</sup>)

In den bisher allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung wird der anfallende Klärschlamm nicht ausreichend aerob stabilisiert bzw. hygienisiert<sup>5</sup>. Derartiger Klärschlamm wird vielmehr als Überschussschlamm aus der biologischen Hauptreinigungs- bzw. Nachbehandlungsstufe in die mechanische Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage zurückgeführt (siehe oben, a.) und b.)). Dies trifft im Übrigen auch für den in Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb und in Belebungsanlagen mit Membranfiltration vorgeschalteten Behältern der Grobstoffentfernung und der Schlamm-speicherung anfallenden Klärschlamm zu.

Insgesamt fällt in den unter a.) bis c.) genannten Abwasserbehandlungssystemen **kein** separierter Klärschlamm an<sup>5</sup> (siehe Ziffer 10 der Kleinkläranlagenrichtlinie). Diese Klärschlämme sind einer weiteren abwassertechnischen Behandlung zuzu-

---

3 DIN 4261 Kleinkläranlagen – Teil 2: Anlagen mit Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung und Prüfung; Beuth Verlag GmbH, Berlin; Ausgabe: Juni 1984.

4 DIN EN 12566-3 (Norm-Entwurf Oktober 2001): Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW – Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichen Schmutzwasser; Deutsche Fassung prEN 12566-3:2001.

5 Auskunft des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) (Stand: Oktober 2004).

führen und dürfen in der anfallenden Form daher **nicht** abfallrechtlich verwertet werden (siehe hierzu auch Nr. 3.2).

## 2.2 Separierter Klärschlamm

Mechanisch-teilbiologische Vorbehandlungsstufe (Grundprinzip: Rottebehälter)

Rottebehälter sind mechanisch-teilbiologische Vorbehandlungsstufen und dienen dazu, Grobstoffe aus dem Abwasser mechanisch herauszufiltern. Die Filterwirkung wird durch - in den Rottebehälter beispielsweise in Filtersäcken oder auf Filterplatten – eingebrachtes biologisch abbaubares Material (Stroh, Pflanzenreste, kompostierfähiger Bioabfall) erreicht. Erfahrungsgemäß werden Rottebehälter ausschließlich bewachsenen Bodenfiltern (Pflanzenkläranlagen) vorgeschaltet. In Rottebehältern ist ein Anfall von separiertem Klärschlamm grundsätzlich möglich.

Derartige Vorbehandlungsstufen werden noch ohne eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrieben <sup>6</sup>. Rottebehälter, die daher u.a. den in Ziffer 5.2 der Kleinkläranlagenrichtlinie vorgegebenen Anforderungen entsprechen, können bei ordnungsgemäßer Errichtung und sachkundigem Betrieb sowie bei regelmäßiger Wartung grundsätzlich, d.h. abhängig vom jeweiligen Ergebnis der wasser- und abfallrechtlichen sowie ggf. bauaufsichtlichen Einzelfallprüfung - als Vorbehandlungsstufen von Pflanzenkläranlagen eingesetzt werden. Hierbei sind folgende Anforderungen zu beachten <sup>7</sup>:

Rottebehälter sind mit einem Stapelraum  $\geq 0,2 \text{ m}^3/\text{E}$  auszustatten. Die maximale Beschickungsleistung beträgt  $1 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ . Im Anlagenbetrieb kann mit einer vollständigen aeroben Umsetzung des anfallenden Filtermaterials im Sinne der Nr. 4.3.12 der DIN 4045 <sup>8</sup> und einem ausreichenden Rückhalt der gelösten Abwasserinhaltsstoffe allerdings nicht gerechnet werden; demzufolge ist noch regelmäßig eine **Nachrotte** und der Einsatz eines **Absetzraums** erforderlich. Der dem Rottebehälter nachzuschaltende Absetzraum (z.B. Mehrkammergrube) ist mit einem Nutzvolumen von mindestens  $0,5 \text{ m}^3/\text{E}$  auszulegen.

---

6 Nach Angaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ist bisher lediglich ein Antrag eines Rottebehälterherstellers auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung im zuständigen Sachverständigenausschuss „Klärtechnik“ beraten worden. Im Ergebnis hierzu steht nunmehr die praktische Prüfung dieses Vorbehandlungsverfahrens zur Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung an (Stand: Oktober 2004).

7 Entwurf des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 262 „Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von bepflanzten Bodenfiltern zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers“; Ausgabe: Mai 2004.

8 DIN 4045 Abwassertechnik Grundbegriffe; Beuth Verlag GmbH, Berlin; Ausgabe: August 2003.

Die Bewertung des Stabilisierungsgrades des in Rottebehältern anfallenden Filtermaterials ist im Einzelfall auf der Grundlage der in der Bauartzulassung bzw. der in der Betriebsanweisung sowie der in der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis zu treffenden Festlegungen bezüglich des Betriebs und der Wartung vorzunehmen. Der Betreiber der Kleinkläranlage ist gemäß Ziffer 8 der Kleinkläranlagenrichtlinie verpflichtet, einen Wartungsvertrag mit einem fachkundigen Unternehmen abzuschließen. Sämtliche Betriebs- und Wartungsergebnisse sind auch beim Einsatz von Rottebehältern geeignet zu dokumentieren und aufzubewahren. Die unter Nr. 3.3 vorgegebenen Hinweise zum Umgang mit separiertem Klärschlamm sind entsprechend zu beachten.

### **3. Umgang mit Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und mit Klärschlamm aus Kleinkläranlagen**

#### **3.1 Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

Den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung (Gemeinden, Zweckverbänden oder Ämtern) obliegt die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (§ 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Dazu hat der kommunale Abwasserbeseitigungspflichtige die Abfuhr zu organisieren.

#### **3.2 Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen**

Den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung obliegt die Pflicht zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes (§ 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Der Betreiber der Kleinkläranlage sollte dem Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung eine notwendige Entschlammung der Kleinkläranlage geeignet anzeigen.

Gegebenfalls hat der Aufgabenträger selbst zu diesem Anzeigeverfahren auch satzungsrechtliche Regelungen getroffen. Der Betreiber der Kleinkläranlage kann dem Aufgabenträger zweckmäßiger Weise die im Rahmen der regelmäßigen Wartung zu erstellenden und die Schlamm Spiegelkontrollen (/messungen) dokumentierenden Wartungsprotokolle zur Verfügung stellen.

Bezüglich der Wartungshäufigkeit der mechanischen Vorbehandlungsstufe (einschließlich Schlamm Spiegelkontrolle) und der biologischen Hauptreinigungsstufe sind die in den jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnissen regelmäßig unter Heranziehung der Kleinkläranlagenrichtlinie getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Zur Umsetzung des Gewässerschutzes können die unteren Wasserbehörden grundsätzlich auch die Vorlage der Wartungsprotokolle vom Betreiber verlangen. Dies kann regelmäßig auch auf entsprechendes Ersuchen der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung hin erfolgen.

### 3.3 Separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Separierter bzw. ausreichend biologisch behandelter und stabilisierter Klärschlamm kann vom Betreiber der Kleinkläranlage selbst verwertet werden (siehe auch Ziffer 10 der Kleinkläranlagenrichtlinie).

Die untere Wasserbehörde hat bei Erteilung, Anpassung oder Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von - in einem den Anforderungen nach **Nr. 2.2** entsprechenden Kleinkläranlagensystem - behandeltem Abwasser die zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde<sup>9</sup> einzubeziehen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann nur erlassen werden, wenn die Gewässerbenutzung auch im Einklang mit geltendem Abfallrecht erfolgt. Daher ist die Ordnungsgemäßheit der vorgesehenen Eigenverwertung stets zu prüfen. Die untere Wasserbehörde legt die von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde für die Eigenverwertung des separierten Klärschlammes (Rottematerial) vorzugebenden Anforderungen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid als **Nebenbestimmungen** fest.

Hinsichtlich der von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzugebenden Anforderungen sind folgende rechtliche Regelungen und Hinweise zu berücksichtigen:

Die Eigenverwertung des ganzjährig anfallenden separierten Klärschlammes ist u.a. nur zulässig, wenn der Betreiber der Kleinkläranlage in der Lage ist, diese entsprechend § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) ordnungsgemäß und schadlos durchzuführen. Dazu sind die Regelungen der Klärschlammverordnung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV (VwV-AbfKlärV)<sup>10</sup> einzuhalten; im Übrigen dürfen andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Land Brandenburg sind in den Anwendungsbe-

---

9 Zuständige Behörde für Amtshandlungen, die sich auf die Abgabe, Untersuchung sowie auf das Aufbringen von Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung beziehen, ist gemäß § 45 Abs. 1 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) in Verbindung mit der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) die untere Abfallwirtschaftsbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt), in deren Amtsbereich sich die Kleinkläranlagen und/oder die Aufbringungsflächen befinden.

10 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung für das Land Brandenburg zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 26. März 1996 (ABl. S. 498), geändert am 12. April 2000 (ABl. S. 190).

reich auch die Haus- und Kleingärten mit einbezogen (Punkt 5.1 VwV-AbfKlärV). Auch hier gelten u.a. die in § 4 AbfKlärV genannten Aufbringungsverbote und Beschränkungen. Dabei ist auf die speziellen Bedingungen der Eigenverwertung abzustellen <sup>11</sup>. Für die ordnungsgemäße Verwertung des separierten Klärschlammes ist der Betreiber der Kleinkläranlage verantwortlich.

Als Vorzugslösung bei der Eigenverwertung des separierten Klärschlammes wird die Kompostierung im Gemisch mit anderen Haus- und Gartenabfällen bei nachfolgendem Einsatz im eigenen Haus- oder Kleingarten des Betreibers der Kleinkläranlage empfohlen <sup>11</sup>. Die Eigenkompostierung ist aufgrund der vergleichsweise geringen Mengen anfallenden Kompostes genehmigungsfrei; d.h. weder das Baurecht noch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) finden hier Anwendung. Die Kompostierung von pflanzlichen und sonstigen kompostierbaren Abfällen ist in § 2 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) <sup>12</sup> geregelt.

Je nach Vorgabe der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde kann nach einer Bodenerstuntersuchung zur Aufnahme der Eigenverwertung die Wiederholung der Bodenuntersuchung sowie die Untersuchung des separierten Klärschlammes auf die Parameter polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Dibenzoparadioxine und -furane (PCDD/F) entfallen <sup>13</sup>. Die Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 AbfKlärV sind nach Ermessen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu wiederholen (§ 3 Abs. 9 AbfKlärV). Gemäß § 3 Abs. 9 AbfKlärV sind die Untersuchungen in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen; die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann den Abstand der Untersuchungen bis auf sechs Monate verkürzen oder bis auf 48 Monate verlängern sowie die Untersuchungen auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen. Die Nachweispflichten gemäß § 7 Abs. 1 bis 7 AbfKlärV und damit auch die Anzeige der Verwertung sind nicht erforderlich (§ 7 Abs. 9 AbfKlärV).

---

11 Anforderungen an die Eigenkompostierung – Informationsmaterial zur Abfallberatung. Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR), Februar 2000.

12 Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) des Landes Brandenburg vom 29. September 1994 (GVBl. II S. 896; zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997, GVBl. I 1997 S.172).

13 Regelungen zu o.g. Bodenuntersuchungen sind zweckmäßigerweise auf Veranlassung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde als Nebenbestimmung in die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des in einer Kleinkläranlage gereinigten Abwassers aufzunehmen. Andernfalls fordert die untere Abfallwirtschaftsbehörde die Untersuchung direkt vom Betreiber der Kleinkläranlage ein.

Wird der separierte Klärschlamm vom Betreiber der Kleinkläranlage bzw. Grundstückseigentümer nicht selbst auf dem eigenen Grundstück verwertet, ist er anderweitig zu entsorgen. Enthalten die Abfallsatzungen der Landkreise/kreisfreien Städte keine Hinweise auf entsprechende Entsorgungsanlagen, sind diese bei dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachzufragen. Falls eine entsprechende Bereitschaft des kommunalen Abwasserbeseitigungspflichtigen vorliegt, kann ebenso diesem der separierte Klärschlamm angedient werden <sup>14</sup>. Dies liegt jedoch ausschließlich in dessen Entscheidungsbereich.

#### **4. Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Nr. 5.2 zu „§ 2 Abs. 2“ Satz 3 VwV-AbfklärV und das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung „Bodenschutz - Zuständigkeiten bei der Entsorgung abflussloser Gruben sowie Inhalte aus Kleinkläranlagen“ vom 14. November 1997 werden mit Bekanntgabe dieses Erlasses aufgehoben.

Dietmar Schulze

---

<sup>14</sup> Gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG besteht zur Annahme des separierten Klärschlammes keine Pflicht des Abwasserbeseitigungspflichtigen.